

# Zeittausch im Kreis

## Vereins-Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen  
"Zeittausch im Kreis".

- (1) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Sindelfingen
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

- (1) Förderung des sozialen Miteinanders, generationenübergreifendes Zusammenleben, Verständigung zwischen Fremden und Einheimischen, Überwindung von Anonymität.
- (2) Förderung der erweiterten Nachbarschaftshilfe ohne Geld durch Eigeninitiative und Eigenverantwortung der Mitglieder
- (3) Förderung einer sozialverträglichen Ökonomie in lokalen Netzwerken
- (4) Förderung und Entdeckung brachliegender Talente und Nutzbarmachung für die Gemeinschaft wie auch zur Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen
- (5) Förderung kultureller und künstlerischer Initiative und soziokultureller Projekte durch aktive Unterstützung mit den Talenten
- (6) Förderung des demokratischen Staatswesens durch Unterstützung des Prozesses einer lokalen Agenda 21 für den Landkreis Böblingen.
- (7) Förderung des Projektes „soziale Stadt“ in Sindelfingen“
- (8) Förderung sozialer Gerechtigkeit durch die Förderung ökologischen und sozial fairen Wirtschaftens.

Hierzu bietet der Verein eine Plattform zum bargeldlosen Austausch von Dienstleistungen und sonstigen Tauschgegenständen unter seinen Mitgliedern an.

Durch kooperative Umgangsformen und transparente Strukturen soll das Vertrauen der Mitglieder untereinander gestärkt werden. Die Mitgliedschaft von Jugendlichen, Familien, Senioren, Migranten und sozial schwachen und armen Personen wird angestrebt, um ein generationenübergreifendes, soziales Miteinander zu fördern. Durch die Förderung regelmäßiger Treffen der Mitglieder, auch stadtteilbezogen, unterstützt der Verein den Charakter der Nachbarschaftshilfe.

Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert.

- (9) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (10) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- (11) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (12) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten zum Aufnahmeantrag erforderlich.
- (3) Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern;  
ordentliche Mitglieder haben die einem Vereinsmitglied gesetzlich und satzungsmäßig zustehenden Rechte und Pflichten.
  - b) Fördermitglieder;  
Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell. Sie haben kein Stimmrecht. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Fördermitgliedes.

# Zeittausch im Kreis

## Vereins-Satzung

- (4) Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand kann der Antragsteller seinen Aufnahmeantrag zur zeitlich nächsten Mitgliederversammlung wiederholen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
- durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen,
  - bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung,
  - durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstands wegen schwerwiegender Gründe, insbesondere wegen Verstoß gegen Vereinszwecke oder wenn der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Erinnerung für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr nicht bezahlt worden ist.

### § 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt Jahresbeiträge für Mitgliedschaften fest.

### § 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung (§ 6),
  - der Vorstand (§ 7),
  - der Beirat (§ 8).
- (2) Organsitzungen sind unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Vorsitzenden und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe, verlangt wird.
- (3) Der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/-in berufen Mitgliederversammlungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
  - Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - Wahl des Beirats,
  - Wahl von Personen zur Kassenrevision,
  - Festlegung von Mitgliedsbeiträgen,
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen,
  - Änderung des Vereinszwecks,
  - Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für die unter f) bis h) aufgeführten Entscheidungen gilt die Mehrheitsregelung laut geltendem Vereinsrecht.
- (7) Ein Mitglied kann (maximal) ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Vorherige schriftliche Stimmabgabe beim Vorstand ist zu schriftlich vorliegenden Anträgen und Wahlvorschlägen möglich.
- (8) Bei erneuter Einberufung wegen Beschlussunfähigkeit entfällt die Mindestteilnehmerzahl.

# Zeittausch im Kreis

## Vereins-Satzung

### § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem/der Schriftführer/-in
  - e) der für das Marketing zuständigen Person.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch
  - a) den Vorsitzenden
  - b) den stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) den Schatzmeister.Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder im Sinne des Vereins,
  - b) die Vereinsgeschäfte zu führen,
  - c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen,
  - d) Vorbereiten, Einberufen und Leiten der regulären und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
  - e) die Buchführung
  - f) Förderung der Zwecke des Vereins in der Öffentlichkeit
  - g) Führen einer Schiedsstelle
- (5) Der Vorstand ist befugt, eine Geschäftsordnung zu erstellen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen muss der Vorsitzende und/oder Stellvertreter anwesend sein.
- (7) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich

### § 8 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung gewählten Personen,
- (2) Der Beirat soll insgesamt nicht mehr als 7 Personen umfassen.
- (3) Der Beirat unterstützt und berät den Gesamtvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (4) Er wirkt unterstützend im Umfeld des Vereins

### § 9 Finanzen

Der Verein finanziert sich durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden.

### § 10 Kassenrevision

- (1) Die Kassenrevision erfolgt durch zwei Personen, die nicht Mitglied des Vorstands sind.
- (2) Als Kassenprüfer/-in ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

### § 11 Satzungsänderungen

- (1) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen an Stelle der Mitgliederversammlung zu beschließen, die vom Registergericht oder/und vom Finanzamt empfohlen bzw. verlangt werden. Er informiert über seinen Beschluss in der nächsten Mitgliederversammlung.

# Zeittausch im Kreis

## Vereins-Satzung

### § 12 Haftung

- (1) Die Haftung der Mitglieder und Organe ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- (2) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur für Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung seiner Geschäftsführungspflichten beruhen.
- (3) Der Verein stellt den Vorstand von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit diese nicht Schäden zum Gegenstand haben, die durch den Vorstand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

### § 13 Auflösung des Vereins

- (1) Im Fall der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen für ein gemeinnütziges Ziel im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden. Im Falle der Gemeinnützigkeit dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 14 Inkraftsetzung

- (1) Diese Satzung tritt ab der Gründungsversammlung vom 29.12.2008 in Kraft.